

die Elektrofischerei mehr als zweimal jährlich,

b)

die Abfischung des Gewässers mit Zugnetz mehr als einmal in zwei Jahren,

c)

die Fischhaltung mit Zufütterung

untersagt ist,

d)

die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen sowie das Einsetzen und Anlanden des Bootes zur Ausübung der Fischerei außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgt,

6.

nach § 4 Satz 2 Nr. 8 bleibt das Angeln von den vorhandenen Stegen aus in der Gemarkung Schönlage, Flur 1, Flurstücke 46 und 43/2,

7.

nach § 4 Satz 2 Nr. 6, 7, 11, 12 und 17 bleiben Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die jährlich vorab mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt schriftlich abzustimmen sind, oder solche Maßnahmen nach einem nach den dafür geltenden Richtlinien mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerpflegeplan,

8.

nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 3 und 12 bleiben das Befahren des Ortsverbindungsweges von Schönlage nach Jülchendorf sowie Maßnahmen zu dessen Unterhaltung mit der Maßgabe, dass eine Änderung der Nutzungs- und Ausbauart untersagt ist,

9.

nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 4, 11 und 12 bleiben Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (kein Neubau) im Einvernehmen mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde,

10.

nach § 4 Satz 2 Nr. 10, 11, 12 und 17 bleibt die Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden,

11.

nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 12 bleibt das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

12.

nach § 4 Satz 2 Nr. 18 bleibt das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln mit Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde,

13.

nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.